

coram eorum Sculteto et non coram nostro advocato secundum juris formam respondendi, und es einen belehnten Richter in der Stadt gab, dem die Gerichte damals sogar erblich überlassen wurden. Nach Johanns von Biberstein im Jahre 1424 erfolgten Tode forderte sein Sohn Johann von Biberstein der Jüngere auf Beeskow und Storkow von den Beeskowern aber wieder die Erbhuldigung für seine Person, wozu sich letztere, eingedenk ihrer den Herzögen geleisteten Huldigung jedoch nicht verstehen wollten, und sich deshalb bei den Schöppen zu Magdeburg Raths erholten. Diese erkannten die Weigerung für wohlbegründet an, und riethen<sup>1)</sup> die Herzöge von Stettin von der Anmuthung in Kenntniß zu setzen, und dem Hrn. v. Biberstein zu erklären, daß die Huldigung nicht verweigert werden solle, wenn die Herzöge sich damit einverstanden erklärten, und Anweisung dazu ertheilten. So wenig nun an eine Zustimmung der Herzöge zu denken war, eben so wenig hatten die Beeskower sich auf eine Hülfe von Seiten derselben zu verlassen, denn bekanntlich waren sie damals in fortdauernde Kriege mit Markgraf Friedrich von Brandenburg verwickelt, und diesem konnte es nur wünschenswerth sein, wenn ihnen ein solcher Stützpunkt in seiner Nähe, wie die Beste Beeskow abgeben konnte, entzogen würde. Da Johann von Biberstein nun das zeitherige Abhängigkeitsverhältniß von den Herzögen auf keine Weise fortsetzen — yn deme abe schache nicht lenger sizen, — wollte, so nahm er seine Zuflucht zu List und Gewalt, spiegelte den Bürgern von Beeskow eine Fehde gegen Mathes von Uchtenhain<sup>2)</sup> auf Friedland,

1) v. Ledebur, Archiv B. XI, S. 258.

2) Die Familie Uchtenhain, wahrscheinlich zuerst Uchtenhagen und in neuerer Zeit Uttenhein oder Uttenhain genannt, wird häufig mit einer im Elsaß einheimischen Familie gleiches Namens verwechselt; die letztere heißt eigentlich Udenheim. Goube Adelslex.